

Für die Würde des Menschen – gegen die Bezahlkarte!

In Folge der am 16.05.24 in Kraft getretenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden bundesweit bereits in zahlreichen Kommunen Bezahlkarten für Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, eingeführt. Mit dem Erlass des Sächsischen Innenministeriums vom 6. Dezember 2024 wurde die Einführung der Bezahlkarte auch für Sachsen verpflichtend und einheitlich geregelt. Die Einführung der Bezahlkarte steht nun auch in Chemnitz bevor.

Als Facharbeitskreis Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit lehnen wir die Bezahlkarte aus fachlich-ethischen Gründen ab und fordern die Verantwortlichen dazu auf, gegen die Bezahlkarte einzutreten. Wir schließen uns damit zahlreichen Organisationen und Initiativen an, welche bundesweit aus verschiedensten Gründen Kritik an der Bezahlkarte üben.

Vorrangiges Ziel der Einführung der Bezahlkarte ist die Einschränkung des Zugangs zu Bargeld für Geflüchtete im Asylbewerberleistungsbezug. Ziel ist unter anderem, dadurch Anreize für die Einreise zu senken, also eine „Abschreckung“ herbeizuführen und so Migration zu verhindern. Die Annahme, dass Sozialleistungen ausschlaggebend für Migrationsbewegungen sind, kann jedoch von der Migrationsforschung nicht bestätigt werden¹. Sie basiert dagegen vor allem auf Vorurteilen.

Politische Maßnahmen wie die Bezahlkarte, welche durch Leistungseinschränkungen „Migrationsanreize“ senken sollen, sind daher populistisch und verschleiern die tatsächlichen Ursachen für Migration. Zugleich kriminalisieren sie Geflüchtete und stellen diese unter Generalverdacht. Sie sind insofern nicht nur nicht wirksam für die angestrebten Ziele, sondern sie bedienen und verschärfen auch rassistische Ressentiments gegen Geflüchtete und schaden so dem gesamtgesellschaftlichen Klima.

Die Bezahlkarte ist jedoch nicht nur aufgrund ihrer fragwürdigen Prämissen abzulehnen, sondern auch aufgrund rechtlicher Bedenken und ihrer potenziellen negativen Wirkungen für den Alltag der Betroffenen. In Kommunen, in denen die Bezahlkarte schon eingeführt ist, zeigen sich bereits verschiedene Probleme², welche auch bei einer wenig restriktiven Ausgestaltung der Bezahlkarte bestehen bleiben werden, solange der Zugang zu Bargeld begrenzt wird. Auch ein Bargeldrahmen von monatlich 50 Euro pro Person kann nicht gewährleisten, dass der tatsächliche Bedarf an Bargeld im Alltag der Betroffenen gedeckt ist.

Hürden und Ausschlüsse können sich bspw. ergeben, wenn Mitgliedsbeiträge bei Vereinen oder die Nachhilfe nur bar bezahlt werden können sowie bei KiTa- und Schulausflügen oder verschiedenen Aktivitäten im Jugendclub, für welche Bargeld benötigt wird. Auch Dolmetscherleistungen, die z. B. für Arzt- und Behördenbesuche notwendig sind, oder gebrauchte Waren und Angebote der Tafel, auf die Geflüchtete aufgrund des geringen verfügbaren Budgets regelmäßig angewiesen sind, können nur noch eingeschränkt in Anspruch genommen werden, wodurch die Deckung grundlegender

¹ Vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung: **Wissenschaftliche Einschätzungen zur Bezahlkarte für Geflüchtete**, 09.04.24, <https://www.dezim-institut.de/presse/presse-detail/wissenschaftliche-einschaetzungen-zur-bezahlkarte-fuer-gefluechtete/>

² S. z. B.: **Pressemitteilung des Sächsischen Flüchtlingsrates zu Bezahlkarten: Erste Beschwerden zu diskriminierender Praxis**, 27.06.24, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2024/06/27/pm-bezahlkarten-erste-beschwerden-zu-diskriminierender-praxis/>; **Pro Asyl: So läuft das nicht: Die lange Liste der Probleme mit der Bezahlkarte**, 09.10.24, <https://www.proasyl.de/news/so-laeuft-das-nicht-die-lange-liste-der-probleme-mit-der-bezahlkarte/>

Bedarfe erschwert wird. Zudem nahmen in der Vergangenheit v. a. kleinere Geschäfte oder ärztliche Praxen die Bezahlkarte teilweise gar nicht an.

Die Bezahlkarte führt damit potenziell zur Verminderung von Bildungs- und Teilhabechancen, Stigmatisierungen und Beeinträchtigungen der sozialen Sicherheit. Verschiedene Menschen- und Kinderrechte werden gefährdet, darunter das Recht auf Nicht-Diskriminierung, das Kinderrecht auf besonderen Schutz für geflüchtete Kinder (Art. 22 UN-KRK), das Kinderrecht auf Sicherung angemessener Lebensbedingungen (Art. 27 UN-KRK) sowie das Kinderrecht auf Beteiligung an Freizeit sowie kulturellem und künstlerischem Leben (Art. 31 UN-KRK). Auch den Zielen des SGB VIII, welches jungen Menschen unterschiedslos ein Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit garantiert, steht die Bezahlkarte entgegen. Eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts ergibt sich zudem durch Beschränkungen der Verwendung der Bezahlkarte. Nicht zuletzt verletzt die Bezahlkarte sowohl aufgrund ihrer Vorannahmen als auch ihrer Wirkungen potenziell die Menschenwürde und damit Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes.

Gleichzeitig bedeutet die Bezahlkarte eine weitere Verschlechterung der Lebenslagen geflüchteter Menschen, die unter dem Asylbewerberleistungsgesetz leben. Das Ankommen in Deutschland, der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens und das Einfinden in die Gesellschaft werden weiter erschwert. In der Praxis Sozialer Arbeit zeigen sich bereits jetzt die negativen Auswirkungen von asylrechtlichen Restriktionen auf die Lebenslagen Geflüchteter, welche auch die Möglichkeiten für eine menschenwürdige und positive Lebensführung beeinträchtigen - nicht nur physisch, sondern auch psychisch³. Aus Sicht Sozialer Arbeit ist daher anstatt weiterer Einschränkungen vielmehr eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei gleichzeitigem Zugang zum regulären Sozialleistungssystem, insbesondere für Kinder, zu befürworten.

Ebenso zu befürworten ist unter diesen Gesichtspunkten die Einführung kostenloser Bürgerkonten, durch welche die unpraktikable monatliche Auszahlung von Bargeld vermieden werden kann. Dies würde nicht nur ein selbstbestimmteres Leben für die Betroffenen ermöglichen und Teilhabe fördern, sondern es würde auch die Verwaltungen entlasten, da die Leistungen einfach überwiesen werden könnten.

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Bereits im Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass die Menschenwürde nicht aus migrationspolitischen Gründen zu relativieren ist.

Wir fordern die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung auf, für die Würde und die Selbstbestimmtheit des Menschen sowie den sozialen Frieden in der Gesellschaft – und gegen Einschränkungen durch die Bezahlkarte einzutreten!

Chemnitz, 24. März 2025

³ S. auch migazin: **Psychologe kritisiert Asyldebatte**, 26.01.25, [https://phfr.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/880](https://www.migazin.de/2025/01/26/psychologe-asyldebatte-problem-erkrankungen-stueck-hausgemacht/#:~:text=; Scherr/Breit (2021): Gescheiterte junge Flüchtlinge? Abschlussbericht des Forschungsprojekts zu Problemlagen und zum Unterstützungsbedarf junger männlicher Geflüchteter in Baden-Württemberg, <a href=)